



HVBG

HVBG-Info 07/1991 vom 07.03.1991, S. 0599 - 0604, DOK 402.01/017-BSG

**JAV-Berechnung gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 RVO bei Änderung
der Zuständigkeit (Überweisung gemäß §§ 649, 669 RVO)
- BSG-Urteil vom 29.11.1990 - 2 RU 15/90**

JAV-Berechnung gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 RVO bei Änderung der
Zuständigkeit (Überweisung gemäß §§ 649, 669 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 29.11.1990 - 2 RU 15/90 -
Das BSG hat mit Urteil vom 29.11.1990 - 2 RU 15/90 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zwar gehen mit einer wirksamen Überweisung eines Unternehmens an eine andere Berufsgenossenschaft die Entschädigungslasten in dem bis dahin verbindlich festgestellten Umfang über, das zukünftige Versicherungsverhältnis richtet sich jedoch nach dem Recht der übernehmenden Berufsgenossenschaft. Dies hat wiederum zur Folge, daß zukünftige Rentenanpassungen (unter Wahrung des Besitzstandes) nur noch unter Berücksichtigung des Satzungsrechts der neuen Berufsgenossenschaft zu erfolgen haben.
2. Es besteht für den Versicherten kein Vertrauensschutz an der einmal begründeten Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft. Auch ist die unterschiedliche Entwicklung der satzungsgemäßen Bestimmung des Höchst-JAV (s. § 575 Abs. 2 S. 2 RVO) unvorhersehbar und daher kein Umstand, auf den sich der Versicherte unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes einrichten könnte.